

Allgemeinverfügung zum Herstellen von Biozidprodukten zur Händedesinfektion und allgemeine Informationen

Am 4. März 2020 hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) – Bundesstelle für Chemikalien – eine Allgemeinverfügung zur Zulassung 2-Propanol-haltiger Biozidprodukte zur hygienischen Händedesinfektion bekannt gegeben. Auf der Basis der Allgemeinverfügung können Apotheken bestimmte Biozidprodukte zur hygienischen Händedesinfektion herstellen und in den Verkehr bringen, ohne hierfür eine Zulassung nach der EU-Biozidverordnung beantragen zu müssen:

- 2-Propanol-Wasser-Gemisch 70 % (V/V)
- 2-Propanol-Wasser-Gemisch mit Wasserstoffperoxid und Glycerol nach WHO-Formulierung

Die Allgemeinverfügung wurde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und tritt am 31. August 2020 außer Kraft.

Ethanol-Wasser-Gemische sind nicht umfasst, da diese derzeit noch zulassungsfrei im Verkehr sind und verwendet werden dürfen. Die biozidrechtlichen Vorschriften, z.B. hinsichtlich der Etikettierung, sind anzuwenden. Die ABDA empfiehlt eine Herstellung auf der Basis der biozidrechtlichen Vorschriften, da dabei die Verwendung nicht Arzneibuch-konformer Ausgangsstoffe (z.B. Ausgangsstoffe in technischer Qualität) möglich ist.

Die Informationen zur Herstellung und Kennzeichnung finden Sie auch auf der [-> ABDA-Homepage](#) (Mitgliederbereich, die Zugangsdaten stehen im Impressum der PZ), ebenso wie weitere Informationen zu Corona.

Wir möchten dringend dafür sensibilisieren, dass die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen eine gute Händehygiene, korrekte Husten- und Niesetikette und das Einhalten eines Mindestabstandes (ca. ein bis zwei Meter) von krankheitsverdächtigen Personen sind und ausreichend Schutz bieten:

- *Beim Husten/Niesen mindestens einen Meter Abstand von anderen Personen halten und sich wegdrehen.*
- *Niesen/Husten in Einwegtaschentücher, diese nur einmal verwenden und entsorgen (Mülleimer mit Deckel). Stofftaschentücher sollten anschließend bei 60° C gewaschen werden.*
- *Und immer gilt: Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen!*
- *Ist kein Taschentuch griffbereit, sollte beim Husten/Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase gehalten werden und sich von anderen Personen abgewendet werden.*

Ein gründliches Waschen der Hände mit Seife ist ausreichend, um das Virus zu inaktivieren! Desinfektionsmittel sollten mit Maß bei den Patienten, die Risikogruppen angehören wie z.B. Transplantierte, Immunsupprimierte, Lungenerkrankte, Multimorbide etc. eingesetzt werden. Ebenso wichtig ist die Versorgung anderer Einrichtungen im Gesundheitswesen wie Arztpraxen, Krankenhäuser und Pflegeheime/-dienste.

Das Infektionsrisiko ist nach derzeitiger Einschätzung des RKI als mäßig einzustufen. Eine Infektion über Oberflächen ist sehr unwahrscheinlich:

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

Um der Verunsicherung in der Bevölkerung entgegenzutreten, appellieren wir an Ihren pharmazeutischen Sachverstand: Klären Sie Patienten auf und ziehen Sie zur Risikoabschätzung offizielle Quellen (RKI, HMSI, WHO) heran. Bitte beachten Sie hierzu auch den Artikel der >> [Pharmazeutischen Zeitung](#) vom 3. März 2020.